



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Friedrichstr. 51/3, 88045 Friedrichshafen

An das
Stadtplanungsamt
Charlottenstraße

88045 Friedrichshafen

Brigitte Wallkam
Büro:
Tel.07541/376890
Email: bund.friedrichshafen@bund.net
Homepage: www.bund-friedrichshafen.de

17.2.2019

Vorentwurf Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 Gewerbliche Baufläche „Adelheidstraße-Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen aller i.S. der §§ 60 Abs. 2 BNatSchG 2002 und 29 BNatSchG a.F. anerkannten Landesverbände: Landesnaturschutzverband (LNV), Schwäbischer Alb Verein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Landesfischereiverband (LFV), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Naturschutzbund Deutschland (NABU) und im Namen und im Auftrag des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V

Viele Punkte unserer Stellungnahme zum BP sind auch bei dieser FNP-Änderung zutreffend und umgekehrt. Deshalb ist unsere Stellungnahme zum BP auch Bestandteil dieser Stellungnahme.

Wir können der FNP-Änderung Adelheidstraße-Ost wegen grundsätzlichen Bedenken und den ökologischen Folgen nicht zustimmen.

Erläuterung:

1.

Allgemeine Bedenken

Der Flächenverbrauch ist auch in der Bodenseeregion zu einem der gravierendsten Umweltprobleme geworden. Zunehmend werden Böden dem Naturhaushalt entzogen - als Wasserfilter und Wasserspeicher, als Standort für Frischluftproduktion, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Grundlage für die Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion und als Erholungsraum. So fordert der Nachhaltigkeitsrat der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 die Neuversiegelung von Böden um 70% zu verringern.

Die erschreckenden Zahlen über Artenschwund und Insektensterben machen deutlich, wie wichtig der Erhalt naturnaher Lebensräume für die Biodiversität ist.

Jede weitere verbaute Wald- oder Wiesenfläche o.ä. verschlechtert tendenziell das Stadtklima. In Anbetracht des jetzt schon messbaren und in Zukunft noch stärkeren Klimawandels muss jedes stadtnahe Grün erhalten bleiben.

2.

Konkrete Bedenken bezogen auf die vorgesehene Änderung des FNPs:

2.1 Aus verschiedenen Gründen (Ausführung folgend) befürchten wir, dass die jetzige FNP-Änderung mittelfristig die Rodung des gesamten Waldstreifens zwischen Bahnlinie und B 30 nach sich ziehen wird.

2.1.1

Es ist nicht erwiesen, dass Liebherr und ATT nur auf die vorgesehene Weise erweitern können. Sollte sich im Laufe des BP-Verfahrens herausstellen, dass die beiden Firmen die Fläche doch nicht brauchen, besteht der neue FNP fort und die Rodung der vorgesehenen Fläche für andere Firmen ist so gut wie sicher.

2.1.2

Die Erweiterung der beiden Firmen wird mit dem stetigen Wachstum der Branche begründet. Es besteht also die Gefahr, dass in ein paar Jahren das nächste Waldstück „benötigt“ wird usw., bis am Ende der gesamte Waldstreifen zwischen Bahnlinie und B30 bebaut sein wird. Somit ist die jetzt in Frage stehende Änderung des FNPs für die ersten etwa 3,5 ha ein Präzedenzfall, der weitere FNP-Änderungen für die anschließenden Flächen erleichtert.

2.1.3

Die gesamte Waldfläche wurde auch im städtischen Gewerbeflächenentwicklungskonzept in die erste Priorität als besonders geeignet eingestuft.

2.1.4

Zudem ist nordöstlich des Waldstreifens ein Gewerbegebiet im Entstehen (Baumhauer u.a.), sodass eine mögliche zukünftige Rodung der an das jetzige Plangebiet anschließenden Waldstücke naheliegend ist, weil damit 'ja nur die Lücke zwischen zwei Gewerbegebieten geschlossen wird' .

2.1.5

Die vorgesehene Bebauung (bau- und betriebsbedingte Emissionen + Störungen) vertreibt die streng geschützten Tierarten aus dem anschließenden Waldstück. Dadurch wird es naturschutzfachlich „weniger wert“, was die fortschreitende Änderung des FNPs für das ganze Waldstück erleichtert.

2.1.5

Der Verlauf der geplanten Zufahrtsstraße legt es nahe, auch nordöstlich davon Gewerbe anzusiedeln. Dieser Eindruck wird durch den Aufwand zur Verbreiterung der B30 für Abbiegespuren (wie im BP ersichtlich) verstärkt. Wenn es nur um die Erweiterung von Liebherr und ATT und die Zufahrt zu den anderen Betrieben im Gewerbegebiet Dietostraße ginge, würde die bisherige Zufahrt genügen und es bräuchte keine derartig flächenverbrauchende Straße.

2.2 Ökologische Folgen der FNP-Änderung

Da, wie erläutert, die Rodung des ersten Teils wahrscheinlich die Bebauung des ganzen Streifens nach sich ziehen wird, müssen auch bei der jetzigen FNP-Änderung schon die ökologischen Folgen für die gesamte Fläche zwischen Bahnlinie und B 30 bedacht werden.

2.2.1

Die Fläche schützt die Waldbereiche im NO , O und SO, in denen zahlreiche streng geschützte Tierarten (s. VUB und Faunistisches Gutachten) vorkommen: *„Zwischen bestehender gewerblicher Nutzung auf der westlichen Teilfläche des Geltungsbereiches bis auf Höhe der Querspange zwischen Flughafenstraße und B 30 liegen die wertvollsten Bestände mit hoher bis sehr hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestände zumindest teilweise als FFH-Lebensraumtypen zu betrachten sind .(Relevanz gem. Umweltschadensgesetz).“ VUB S. 20.* Wird das erste Waldstück gerodet, ist davon auszugehen, dass diese Tierarten durch die Bauarbeiten und die anschließenden Industrieemissionen (Lärm, Abgase, Störungen durch Menschen usw.) vertrieben werden, was einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellt.

2.2.2

Der Wald auf der jetzt vorgesehenen Fläche ist (zumindest in Teilen) ein naturnaher Mischwald mit alten und jungen Bäumen. Er hat somit einen erheblichen ökologischen Wert als Lebensraum. In ihm leben zudem einige geschützte Tierarten (s. Faunist. Gutachten).

2.2.3

Der Wald ist gemäß §§ 29, 30, 30a, 31 LWaldG als Immissionsschutzwald sowie als Sichtschutzwald ausgewiesen. (VUB S. 12). Das Waldstück nordwestlich der B30 ist zwar nur ein kleiner Teil des Seewaldes, ist aber der Schutzstreifen zum Flugplatz hin. Fällt er weg, wird der Wald östlich der B30 mit seinen geschützten Tierarten und seinen zahlreichen erholungssuchenden Besuchern stärker vom Flugplatz- und Bahnlärm betroffen. Ein im BP angedachter Lärmschutzwald ersetzt einen Waldstreifen nur unvollkommen.

2.2.4

Außerdem vergrößert sich die Gefahr von Windbruch durch West-Stürme. (VUB S. 21)

2.2.5

Da, wie erläutert, die Rodung des ersten Teils wahrscheinlich die Bebauung des ganzen Streifens nach sich ziehen wird, ist wegen der Größe des betroffenen Gebietes über 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

2.3

Unbewiesener Bedarf

2.3.1

„Die als Standortalternative bereits oben angesprochene Fläche im Gewerbegebiet „Am Flughafen“, für welche Liebherr ein notarielles Kaufvertragsangebot unterbreitet wurde, liegt zwar in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort in der Adelheidstraße, dennoch ist durch die trennende Bahnlinie ein optimaler Standortausbau nicht möglich. Logistisch gesehen wären dies, trotz der Nähe zueinander, zwei Standorte, bei denen es personell wie wirtschaftlich zu Reibungsverlusten kommen würde, die an einem gemeinsamen Standort vermieden werden können. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Werkshallen am Standort in der Adelheidstraße mit den entsprechenden Synergien vor Ort wird somit als deutlich bessere Lösung erachtet.“

Begründung S. 8

Diese Aussage wird durch nichts belegt.

2.3.2

*„ ... für Bürogebäude, Ausbildung, Empfang/Pforte, Parkhaus und Zufahrt entsprechende Flächen **zusätzlich** einzuplanen.“ Begründung S. 4*

Für viele der genannten Nutzungen sind flächensparende Lösungen möglich: z.B. auf den Produktionshallen (z.B. Büros, parken) oder in gemeinsamer Nutzung mit Nachbarn (z.B. Zufahrt), weniger Parkplatzbedarf durch Förderung von Fahrrad- oder ÖPNV-Nutzung usw.

2.4

Direkte + indirekte (s.o.) Folgen für das weitere Umfeld

2.4.1

„Gemäß „Räumlichem Leitbild“ im ISEK-Abschlussbericht ist der östliche noch nicht bebaute Teilfläche des geplanten Geltungsbereiches als „Wald / Erhalt und Entwicklung“ dargestellt. Darüber hinaus wird im Leitprojekt Nr. 8 „Attraktiver Wirtschaftsstandort“ mit hoher Umsetzungspriorität folgender Projektbaustein beschrieben: „Um den Wirtschaftsstandort Friedrichshafen zu stärken, gilt es insbesondere attraktive Rahmenbedingungen zur Ansiedlung von Fachkräften sicherzustellen. Dies bezieht sich vor allem auf die Bereiche Wohnen und Mobilität (siehe Leitprojekte „Aktionsprogramm Wohnraum in Friedrichshafen“ und „Verkehrsentwicklungsplan“)“ (zitiert aus VUB S. 9)

Eine Vernichtung von Waldflächen widerspricht diesen Zielen, weil es sowohl die Naherholung als auch das Stadtklima (Klimawandel!) und damit die Lebensqualität der Bürger/innen negativ beeinflusst.

Durch die Betriebsvergrößerung wird auch der Verkehr (PKW, LKW) zunehmen. Die bewirkt eine stärkere Belastung der Anwohner und Störung der geschützten Tiere durch den zunehmenden Verkehr (Lärm, Schadstoffe).

Ein attraktives Wohnumfeld ist bei Firmen, die vor allem Fachkräfte suchen, ein wichtiger Standortfaktor.

2.4.2

Friedrichshafen ist laut RPlan ein Schwerpunkt der Industrieansiedlung und Oberzentrum, deshalb ist die noch verbliebene Natur besonders wertvoll und schützenswert.

2.4.3

Durch den hohen Kompensationsflächenbedarf sind auch andere Wirtschaftszweige betroffen: „Die Forstwirtschaft wird darüber hinaus durch die notwendige Bereitstellung von Kompensationsflächen für artenschutzrechtliche Belange (waldbewohnende Arten), d. h. durch Nutzungsextensivierung, Nutzungsverzicht, Bestandsauflockerung, Bestandsumwandlung in räumlich - funktionalem Zusammenhang, betroffen sein.

Die Landwirtschaft wird indirekt und in erheblichem Umfang durch die notwendige Bereitstellung von Ersatzaufforstungsflächen und Ausgleichsflächen betroffen sein.“ VUB S. 21

2.4.4

Die Entwässerung des Gebietes und zusätzliche Stoffeinträge (direkte Emissionen + zusätzlicher Verkehr) beeinflussen die FFH-Gebiete Rotach und Schussen

2.4.4.1

Stoffeinträge

Der VUB fordert auf S. 10 eine FFH-Vorprüfung/-Verträglichkeitsprüfung!

Weiterhin stellt er dar:

„Boden- und Untergrundverhältnisse sind kaum geeignet, anfallendes Oberflächenwasser aufzunehmen; die Entwässerung des geplanten Gewerbegebietes ist voraussichtlich problematisch: Das Oberflächenwasser muss bewirtschaftet und nach außen verbracht werden. Darüber wird es darauf ankommen, durch entsprechende Systeme (v.a. auch durch Dachbegrünung) so viel Oberflächenwasser wie möglich im Gebiet selbst zurückzuhalten. Eine Einleitung in die Vorflut (Rotach / Schussen) wirft Probleme im Zusammenhang mit Belangen von Natura 2000 auf, da hinsichtlich der Hydraulik, der Gewässerqualität, v.a. aber auch hinsichtlich der Einträge von NaCl keine Verschlechterung der bestehenden Situation eintreten darf“ (VUB S. 19)

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die erheblichen Mengen an Mikroplastik aus dem Reifenabrieb (LKW, PKW) und auf weitere Verschmutzungen auf den Verkehrsflächen hin, die untersucht und ggf. abgefangen werden müssen.

2.4.4.2

Verstärkung von Hochwasser

„Ggf. ist im Zusammenhang mit der Frage der Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut (Rotach, Schussen) auch der Aspekt Hochwasserschutz betroffen: Das Abflussverhalten bzw. die hydraulische Situation der betroffenen Gewässer ist sehr kritisch.“

VUB S. 22

Dazu kommt: „Kritisch in Zusammenhang mit dem oberflächennah anstehenden Grundwasser: Dies kann ggf. besondere Schutzvorkehrungen / Anforderungen an die Art und Ausgestaltung der zu künftigen Nutzungen bzw. Bebauung mit sich bringen (z.B. Aufbringung bindiger Deckschichten, ...)“ VUB S. 19

Damit ist ein versickern von Regenwasser zusätzlich erschwert und die oben beschriebenen Gefahren werden verstärkt.

2.4.3

Wenn aus den oben genannten Gründen (Stoffeinträge und Hochwassergefahr) das Oberflächenwasser der Kläranlage zugeführt werden muss, entspricht dies einer sehr starken /weitgehenden Versiegelung der Fläche. Hierdurch erhöht sich die Gefahr einer Überlastung der Kanalisation und der Kläranlage bei Starkregen.

Dachbegrünung ist zu begrüßen, ersetzt in ihrer Wirkung auf den Wasserhaushalt aber keinesfalls den bisher bestehenden Wald (sehr hohe Wasserspeicherkapazität).

3.

Unklarheiten:

3.1 Flächenangaben:

Begründung S. 10: 3,6 ha

Begründung S. 3 : 3,4 ha

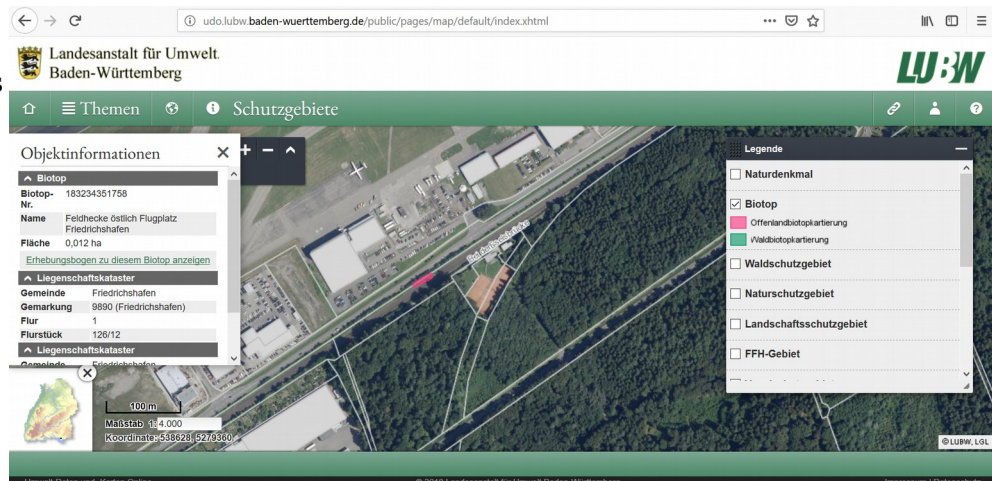
3.2 Grundstücksangaben

- Flurstück 120 = Streifen am Waldrand zur Bahn hin – im Text wird es nicht genannt, der Karte nach müsste es dazu gehören

- wo liegen Flurstück 160/27 und 121? Wir konnten sie in der LUBW-Karte nicht finden.

3.4

Luftbild:
Beeinträchtigung des
geschützten Biotops
(rosa)?



3.5

Bei den noch erforderlichen Prüfungen und Fachgutachten wird auch die Kampfmitteluntersuchung genannt. Muss hierzu die vorhandene Vegetation entfernt werden (wie in anderen Fällen in der Vergangenheit)?

Falls ja, darf diese Untersuchung erst nach dem endgültigem Beschluss des BPs durch den Gemeinderat durchgeführt werden, sonst schafft die Rodung für eine Untersuchung vorher vollendete Tatsachen.

4.

Untersuchungsbedarf

Alle neuen Untersuchungen und Fachgutachten müssen sich auf das gesamte Waldstück erstrecken, da, wie oben dargestellt, die Rodung des ersten Teils den Rest gefährdet.

4.1

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 45 Abs.7 BNatSchG sollte sich auch auf wirbellose Artengruppen erstrecken, z.B. Ameisen, Totholzbewohner, Nachtfalter usw.

4.2

Bei den zu untersuchenden Themen genügen u.E. die „lokalklimatische Untersuchungen (Windfelder)“ nicht im Zusammenhang mit dem Klimaanpassungskonzept.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Walkam